Merkblatt
zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) und zur Klassischen Schweinepest (KSP)

Informationen für Landwirte

Die Afrikanische Schweinepest (**ASP**) und die Klassische Schweinepest (**KSP**) sind seuchenhaft verlaufende, ansteckende **Virusinfektionen der Haus- und Wildschweine**. Beide Krankheiten sind **anzeigepflichtige Tierseuchen**. Empfängliche Tierarten sind ausschließlich Schweine. Ein Schweinepest-Ausbruch hätte weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen mit Handelssperren für ganz Deutschland zur Folge. Anhand klinischer Symptome ist eine Unterscheidung zwischen KSP und ASP nicht möglich, die Diagnose muss im Labor gestellt werden.

Beide Tierseuchen äußern sich in einer fieberhaften Allgemeinerkrankung, wobei die ASP zu nahezu 100 Prozent zum Tod der Tiere innerhalb weniger Tage führt. Charakteristisch sind Blutungen in der Haut, den inneren Organen und Lymphknoten sowie eine Milzschwellung. Vermehrtes Auftreten von Verendungen, verminderte Wurfgröße, Abmagerung und ggf. auch Verhaltensveränderungen können Hinweise für ASP oder KSP sein.

Die Übertragung des KSP-/ASP-Virus erfolgt auf direktem Wege von Tier zu Tier aber auch indirekt über virusbehaftete Materialien. Dazu zählen insbesondere durch **Blut** oder Kot verschmutzte Kleidung, Reifen, Jagdausrüstung, aber auch Futtermittel, Speisereste, Gülle/ Mist etc. Wildschweine infizieren sich mit der ASP insbesondere in Kontakt mit verendeten Tieren (Fallwild) oder durch die Aufnahme von Speiseresten wie z. B. Schinken, Rohwurst. An schattigen, feuchten Plätzen kann das ASP-Virus bis zu einem halben Jahr in Kadavern/ Boden infektiös bleiben. Es gibt **keinen Impfstoff** gegen die ASP.

Neben verschiedenen Regionen der Russischen Föderation ist die ASP bereits u. a. in Weißrussland, in der Ukraine im Baltikum, im östlichen Polen sowie im Juni 2017 in Tschechien nahe der slowakischen Grenze aufgetreten.

ASP- oder KSP-Viren sind keine Zoonose-Erreger und **für den Menschen nicht gefährlich**.

Folgende allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:

- Speisereste gehören nicht in die Umwelt, jede Möglichkeit der Aufnahme von evtl. kontaminiertem Material durch Wildschweine muss verhindert werden.
- Das Mitbringen von tierischen Lebensmitteln aus Ländern außerhalb der EU sowie den betroffenen Gebieten im Baltikum, Polen und Tschechien ist nicht erlaubt! Dies gilt insgesamt für Fleisch und Milch, aber auch für Wurst etc. (z. B. Salami oder Schinken) als Reiseproviant.

Was können Landwirte vorbeugend tun?

Der Schutz der eigenen Tierhaltung hat oberste Priorität!

- konsequente Hygienemaßnahmen im Betrieb,
    - (mindestens) Einhaltung aller Vorgaben gemäß Schweinehaltungshygiene-verordnung
        - z. B. Zäune, Kleidungswechsel, Schuhdesinfektion, Schwarz-Weiß-Trennung, Zugangsbeschränkungen für Personen, betriebseigene Kleidung, konsequente Reinigung- und Desinfektion, Schädlings- und Schadnager-bekämpfung, Abholung toter Tiere außerhalb des Betriebsgeländes, nur gereinigte und desinfizierte Transportfahrzeuge auf dem Betrieb erlauben
- Jede mit Fieber einhergehende und nicht auf Antibiotika ansprechende Erkrankung der Hausschweine ist umgehend abzuklären. Es ist **verboten,** Speise- und Küchenabfälle an Haus- oder Wildschweine zu verfüttern!
- Werden **Personen aus bereits von der ASP betroffenen Gebieten** beschäftigt oder haben Zugang zum Betrieb (Erntehelfer, Fahrer), müssen diese zum Schutz der eigenen Tiere gesondert geschult werden. Lebensmittel und Arbeitskleidung dürfen nicht mitgebracht werden.
- bei Betriebsteilen im osteuropäischen Raum: kein Verbringen von Gegenständen, die Kontakt mit Schweinen/Wildschweinen gehabt haben können, kein Verbringen von Futtermitteln
- **Auslauf- und Freilandhaltungen**:
    - Direkter/indirekter **Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen ist strikt zu unterbinden**

        - sichere Einzäunung, für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futter und Einstreu

Im Falle eines ASP-Ausbruchs beim Wildschwein, kann die zuständige Behörde in einem gewissen Umkreis die Aufstallung aller Schweine anordnen. Vorkehrungen für diesen Fall sind zu treffen.

- **Jäger** beachten bitte das gesonderte Merkblatt -

Was ist bei Verdacht zu tun?

Nehmen Sie bei jedem **Verdacht auf eine Infektion** sofort Kontakt mit ihrem Hoftierarzt oder Veterinäramt auf!

Eine frühzeitige Erkennung einer Tierseuche ist wichtig, um die Ausbreitung der Infektion einzudämmen und dient vor allem auch dem Schutz aller nicht von der Krankheit betroffen Betriebe.

Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat Tierseuchenschutz, Tiergesundheit, Tierkörperbeseitigung
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Stand: 10. November 2017